

Fachliteratur = Publications

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 7

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das erhaltungszonenwidrige Vorhaben der Grundnutzungsordnung, so kann es gestützt auf Art. 22 RPG im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Trifft dies nicht zu, so ist das Baugesuch, das den Rahmen der Erhaltungszone sprengt, gestützt auf Art. 24 RPG und das zugehörige kantonale Ausführungsrecht zu prüfen (ähnlich wie bei einer eine Landwirtschaftszone überlagernden, später zu rekultivierenden Kiesabbauzone). – Es ist auch denkbar, eine Erhaltungszone als auf Bausubstanzerhaltung beschränkte Nutzungszone gestützt auf Art. 18 Abs. 1 RPG als Grundnutzungszone auszuscheiden. Sie könnte nicht als Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG gelten. Das hätte zur Folge, dass Art. 24 RPG auf alle Bauvorhaben anwendbar wäre, die mit den Nutzungsvorschriften der Erhaltungszone unvereinbar wären.

Die konkrete Umsetzung

Die Gemeinde Alvaneu will die Maiensässe trotz Verlusts ihrer ursprünglichen Funktion in ihrer Schönheit gemäss ihrer früheren Gestalt und Zielsetzung (Herbstunterkunft) so erhalten, dass nur eine mit dem bestehenden Ausbau, der bestehenden Erschliessung verträgliche Wohnnutzung (ohne Aus- und Neubau) zugelassen wird. Darum will sie weder alternative Solar- noch konventionelle Ölheizungen in der Erhaltungszone bewilligen. Sie hat lediglich kleinflächige Sonnenkollektoren von in der Regel rund 1/3 m² zu Beleuchtungszwecken zugelassen, weil dies weniger gefährlich ist als Petrol- oder Gaslampen. Der zu Heizzwecken hier vorgesehene, grössere Kollektor würde zudem neben der Holzheizung nur unwesentlich zum gesamten Heizbedarf beitragen. Schon deshalb war es vom Verwaltungsgericht willkürlich, das Interesse des Eigentümers am Kollektor höher als die Ortsbilderhaltung zu bewerten. Hinzu kam, dass die Zulassung eines so grossen Kollektors bei diesem Eigentümer eine Bewilligung auch bei anderen nach sich ziehen müsste. Das ist aber mit der gewollten Ortsbilderhaltung unvereinbar. Dieses Ortsbild ist trotz einiger Beeinträchtigungen (Blechdächer), welche die Praxis der Gemeindebehörde zu beseitigen und zu verhindern trachtet, tatsächlich erhaltenswert. (Urteil 1A. 28/1991 vom 9. September 1991.)

R. Bernhard

Hinweis an die VPK-Autoren

Bitte melden Sie Ihre Fachartikel und grösseren Rubrikbeiträge frühzeitig beim Redaktionssekretariat oder Chefredaktor an. Senden Sie die Manuskripte bitte immer im Doppel.

Richtlinien für Manuskripte auf Disketten sowie allgemeine Hinweise für Fachartikel, Rubrikbeiträge und Sonderhefte erhalten Sie beim Redaktionssekretariat (Telefon 057 / 23 05 05, Fax 057 / 23 15 50).

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und danken für Ihre Mitarbeit.

Redaktion VPK

Unzulässiges «Einfrieren» der Planung

Die sog. Zonenplan-Initiative wollte im Kanton Basel-Stadt die Nutzungsplanung auf die Bewahrung des im Jahre 1986 bestehenden Umfangs der Wohn- und Gewerbeflächen festlegen. Dies erwies sich wegen der resultierenden Inflexibilität der Planung als bundesrechtswidrig, so dass die Initiative ungültig erklärt werden musste.

Es handelte sich um eine nicht formulierte Initiative. Sie zielte darauf ab, dass – so weit nach dem 1. Oktober 1986 durch planerische Massnahmen des Grossen Rates Nutzflächen für Wohn- und gewerbliche Zwecke verloren gehen – für umgehenden andernortigen Ausgleich des Verlusts an Wohn- und Gewerbezonefläche gesorgt werde. Der Regierungsrat hielt die Initiative für ungültig, doch liess der Grosse Rat sie zu. Auf dem Beschwerdeweg wurde jedoch vom kantonalen Appellationsgericht als Verfassungsgericht erreicht, dass es wiederum die Ungültigkeit aussprach. Dieser auf übergeordnetem Bundesrecht beruhende Befund wurde von drei Mitgliedern des Initiativkomitees beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten. Diese wurde indessen abgewiesen, so weit darauf einzutreten war.

Das Urteil wurde von der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Gerichtes gefällt. Von einer Aufnahme in die bundesgerichtliche Entscheidsammlung wurde freilich abgesehen. Der höchstgerichtliche Entscheid ist aber nicht uninteressant. Insbesondere ergab sich, dass die von einzelnen Initianten ihrer Beschwerde beigefügte Erklärung, diese Zonenplan-Initiative könne, wenn sie ein kantonales Gesetz veranlasse, darin durchaus einen Vorbehalt des Artikels 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vertragen. Damit wäre nach der Meinung der Urheber dieser Erklärung die Anpassung der Zonenpläne an erheblich veränderte Umstände alleweil sichergestellt gewesen.

Nichts wegdisputierbar

Das Bundesgericht vermochte dieser Auffassung jedoch nicht zu folgen. Zwar legt es jeweils die Volksbegehren in der den Initianten günstigsten Weise aus. Es bezieht sich dabei aber auf den Text des Volksbegehrens und nicht auf den subjektiven Willen, den die oder einige Initianten äussern. Bloss eine allfällige dem Volksbegehren beigegebene Begründung oder die Äusserungen von Initianten im Parlament sind für die Auslegung von Bedeutung.

Nun erstrebte das vorliegende Volksbegehren in Anbetracht des scharfen Wohnungsmangels und der einschneidenden Rezession der Baubranche, dass die Gesamtfläche der Wohn- und Gewerbezone nicht verringert werde. Die Initianten erhofften eine bessere Ausnützung durch verdichtete Bauweise. Dies entspricht zwar den Grundsätzen haushälterischer Bodennutzung und geordneter Siedlungsentwicklung (Art. 22quater der Bundesverfassung; vgl. Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b und c sowie Art. 3 Abs.

3 RPG), wie das Bundesgericht vermungsweise bemerkte. Doch musste es feststellen, dass die von der Initiative bezweckte Festlegung des kantonalen Nutzungsplans auf einen einmal bestehenden Umfang der Wohn- und Gewerbeflächen nun einmal den Grundlagen der Raumplanung widersprach. Das Anliegen der Zonenplan-Initiative war unmissverständlich. Eine verfassungsentsprechende Auslegung in der Weise, dass den Planungsbehörden die bundesrechtlich vorgeschriebene umfassende Würdigung der Gesamtsituation bzw. Abwägung der im einzelnen massgebenden Interessen noch möglich gewesen wäre, war mit diesem Initiativtext nicht machbar. (Urteil 1P.222/1993 vom 21. Oktober 1993.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

M. Mönninger (Hrsg.):

Last Exit Downtown – Gefahr für die Stadt

Birkhäuser Verlag, Basel 1994, 168 Seiten, Fr. 52.–, ISBN 3-7643-5035-0.

Ortskundige Architekten, Planer und Korrespondenten schreiben über die grossen Metropolen der Welt, und sie beschreiben die chaosbildenden Kräfte, die auf Stadtbild und Stadtstruktur einwirken. So ist ein Daseinsbericht entstanden, der eine bittere Warnung für die Zukunft enthält: Durch eine enorme Verdichtung im Zentrum und durch das Ausfransen in der Peripherie wachsen die Städte immer weiter, doch dieses Wachstum unterliegt zunehmend ganz anderen Gesetzen als denen der Planung und Gestaltung von Stadt. Migrationsbewegungen und Wirtschaftsinteressen scheinen sich wie von selbst zu einander immer ähnlicher werden. Stadtstrukturen zu fügen. Stadtplanung ist solchen Kräften nicht mehr gewachsen. Nicht von der Stadt droht also Gefahr, sondern die Städte selbst erscheinen verletzbar, ohnmächtig, zutiefst gefährdet. Dieses Buch mahnt ein Umdenken an.

P. Noller, K. Ronneberger, W. Prigge (Hrsg.):

Stadt-Welt

Über die Globalisierung städtischer Milieus
Campus Verlag, Frankfurt am Main 1994, 279 Seiten, DM 98.–, ISBN 3-593-35060-2.
In diesem Band geht es um den Zusammenhang von technologischer und sozialkultureller Modernisierung im urbanen Raum, um die Verschränkung globaler und lokaler Transformationen. Es werden Antworten zu den Fragen gesucht: Sind die

Städte nur noch Erlebnis- und Spektakelsphäre einer mobilen Mittelklasse? Wie wirken sich die neuen Technologien auf die bestehende Raumstruktur aus? Welche Lebensstile werden durch die neuen Formen der internationalen Arbeitsteilung begünstigt? Was für eine kulturelle Logik geht mit den Prozessen der Flexibilisierung und Fragmentierung einher? Inwieweit gewinnen Wertvorstellungen, Normen und Raumbilder der sozialen Akteure an Bedeutung?

S. Cattacin:

Stadtentwicklungspolitik zwischen Demokratie und Komplexität

Zur politischen Organisation der Stadtentwicklung: Florenz, Wien und Zürich im Vergleich

Reihe «Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung» Band 4, Campus Verlag, Frankfurt am Main 1994, 237 Seiten, DM 68.–, ISBN 3-593-35185-4.

Diese Studie schliesst an die Frage der Regierbarkeit der Städte an und rekonstruiert anhand von drei aktuellen stadtentwicklungspolitischen Konflikten in Florenz, Wien und Zürich, wie der lokale Staat die Veränderung der Stadt organisiert. Die gängige Stadtentwicklungspolitik über Grossprojekte wird dabei als Strategie interpretiert, durch den Abbau lokalstaatlicher Präsenz in der Stadtentwicklungsplanung die zunehmende gesellschaftliche Komplexität zu reduzieren.

R. Froessler, M. Lang, K. Selle, R. Staubach (Hrsg.):

Lokale Partnerschaften

Die Erneuerung benachteiligter Quartiere in europäischen Städten

Birkhäuser Verlag, Basel 1994, 285 Seiten, Fr. 34.–, ISBN 3-7643-5002-4.

Auch in den Städten Westeuropas wächst die Armut. Der Stadtraum beginnt zu zersplittern – in Quartiere derjenigen, die am Wohlstand teilhaben und derjenigen, die von ihm ausgeschlossen und weitestgehend eigener Handlungsmöglichkeiten beraubt sind. Die traditionelle Stadterneuerung, ausgerichtet auf bauliche Aufwertung, ist angesichts der Probleme dieser Stadtteile überfordert. Notwendig sind Konzepte, die dem komplexen Wirkungsgefüge der Benachteiligung mit integrierten Ansätzen begegnen: Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Wohnungs- und Städtebaupolitik müssen zusammengeführt werden und Spielräume für gezieltes Handeln vor Ort eröffnen. Entsprechende Handlungsansätze aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Grossbritannien werden dargestellt.

H. Wollmann:

Systemwandel und Städtebau in Mittel- und Osteuropa

Birkhäuser Verlag, Basel 1994, 208 Seiten, Fr. 34.–, ISBN 3-7643-5020-2.

Dieses Buch informiert über die Rahmenbedingungen des Städtebaus in zehn Ländern Mittel- und Osteuropas. Es informiert über die allgemeine politische und wirtschaftliche Entwicklung, den politisch-administrativen Aufbau, unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Ebene, die Entwicklung der städtebaulichen Gesetzgebung, die Eigentumsordnung, Gang und Stand der Unternehmensprivatisierung, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

G. Fehl, J. Rodríguez-Lores (Hrsg.):

Stadt-Umbau

Die planmässige Erneuerung europäischer Grossstädte zwischen Wiener Kongress und Weimarer Republik

Birkhäuser Verlag, Basel 1994, 352 Seiten, Fr. 68.–, ISBN 3-7643-5055-5.

An der Wende zur modernen Zeit begann das europäische Bürgertum die Innenstädte nach seinem Bild zu formen. Es regierte nun das Privateigentum und damit die kommerzialisierte Form des Bodenbesitzes, die Grundrente. Die Geschäftsstadt nahm als «City» neue Gestalt an und leitete den Angriff auf die «heilige Insel» der Altstadt ein. Zugleich wurde der Kampf gegen die ebenfalls im Stadttinneren angesiedelten «Elendsviertel» aufgenommen – Quelle von Sünde, Seuchen und Verbrechen, zumindest in den Augen der Stadtväter. Ein ganzes Arsenal von Massnahmen – Strassendurchbrüche, parzellenweiser Umbau, Niederlegung ganzer Stadtviertel – wurde aufgeboten, um den Stadtgrundriss und die urbane Bebauung an das moderne Geschäftsleben anzupassen. Wie der europäische Vergleich zeigt, geschah dies mit sehr unterschiedlichen Strategien und unerwarteten Konsequenzen. An den Beispielen Berlin, Brüssel, Glasgow, Hamburg, Köln, London, Mannheim, Paris, Rom, Strassburg und Wien werden Dimensionen des Stadt-Umbaus deutlich, die bis heute unsere Städte bestimmen.

R. van Dülmen:

Dorf und Stadt

Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Band 2, Beck Verlag, München 1992, 372 Seiten, DM 68.–, ISBN 3-406-34581-6.

Wie lebten, wie arbeiteten die Menschen – die Bauern und Tagelöhner, die Handwerker, ja auch die Armen – auf den Höfen, in den Werkstätten, den kleinen Hütten am Dorfrand? Vor allem: wie stellten sich frühe Formen der «Öffentlichkeit» her – in den Dorfszentren, in der Kirche, dem Rathaus, auf dem Markt? Doch nicht das allein interessiert den

Autor: er zeigt auch, wie durch die Bildung dieser Öffentlichkeit ein soziales Bewusstsein geprägt wird, das, wie wir heute wissen, schon im 16. Jahrhundert zur ersten Rebellion der Landbevölkerung gegenüber den Grundherren führte. Auch das facettenreiche Leben in den Städten der Frühen Neuzeit wird anschaulich dargestellt. Hier begegnet uns neben der Welt des Bürgertums und den Kaufleuten, die die grossen Handelswege erschliessen, ein Handwerkertum, das sich in Zünften verbindet, seine eigenen Rechts- und Standesordnungen entwickelt, aus denen sich alsbald auch die städtischen, ja die staatlichen Verfassungen bilden. Gerade aus dem städtischen Handwerker- und Bürgertum werden bedeutende Elemente der Aufklärung hervorgehen.

J. Hotzan:

dtv-Atlas zur Stadt

Von den ersten Gründungen bis zur modernen Stadtplanung

Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1994, 272 Seiten, DM 24.90, ISBN 3-423-03231.

Dieser dtv-Atlas zur Stadt behandelt Städtebau und Stadtplanung und damit Ausschnitte aus vielen anderen Lebensbereichen, die je einen besonderen Stellenwert in der Stadt haben.

Der Atlas möchte den Fachleuten im Bauwesen, in den Städten und Gemeinden, den Kommunalpolitikern, den Lehrenden und Lernenden und vielen anderen Interessierten helfen, Planungsprozesse und den Städtebau besser zu verstehen.

In dieser Reihe ist auch erschienen: dtv-Atlas zur Baukunst (2 Bände)

VLP-Publikationen

Neue Publikationen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP):

- Mobilité et urbanisme
- Das geänderte Planerlassverfahren im Kanton Bern
- Das neue Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern
- Planungswegweiser für Gemeinden (Schriftenfolge Nr. 62)
- Planungen und materielle Enteignung (Schriftenfolge Nr. 63)
- Leitbilder und Entwicklungskonzepte als Führungsinstrumente in der Raumplanung (in Vorbereitung)

(Bezug: VLP, Schänzlihalde 21, CH-3013 Bern.)